

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 46 (1948)

Heft: 4

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschlossen wurde die Durchführung folgender Arbeiten:

1. Die Erstellung eines Übersichtsplanes 1 : 10 000.

2. Die Aufnahme und Kartierung des alten Besitzstandes mit allen Grundstücksgrenzen und allen für die Wertbemessung wichtigen Gegenständen und Kulturen im Maßstab 1 : 1000 mit Höhenkurven von 10 m Äquidistanz, als Grundlage für die Flächen- und Wertberechnung und für die Neuzuteilung des Bodens. Die Höhenkurven sollen dem Projektieren von Entwässerungen, Bewässerungen und des Straßen- und Wegenetzes dienen.'

A. Die Vor- und Feldarbeiten

Der Gemeindesekretär wurde als Erster eingeladen, seine Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Er muß auf möglichst eindeutige Weise das Eigentumsverzeichnis anfertigen. Es handelt sich dabei um keine leichte Arbeit, da er manchmal auf zwei oder drei Generationen zurückgreifen muß, bis er bestehende Zweifel und Streitfragen zwischen Nachbarn abklären kann.

Der Gemeinderat muß seinerseits Delegierte ernennen, die die Interessen abwesender Grundeigentümer vertreten und in deren Namen handeln dürfen. Die aus den verschiedenen Gemeinden eingetroffenen Eigentümerverzeichnisse werden geprüft, wenn nötig ergänzt und zusammengestellt. Jeder Eigentümer bekommt eine Ordnungsnummer zugeteilt, die er für die Bezeichnung seiner Grundstücke zu verwenden haben wird.

Die Eigentümer aller zehn Gemeinden werden fortlaufend von 1 bis 1500 numeriert. Der Nachteil dieser Art der Numerierung ist, daß die letzten Gemeinden hohe Zahlen aufweisen, die im Plan nachher Platz finden müssen. Es ist aber der ausschlaggebende große Vorteil erreicht, daß jeder Irrtum ausgeschaltet wird; diese Eindeutigkeit ist unerlässlich, weil viele Eigentümer Grundstücke in verschiedenen Gemeinden besitzen. Da sie aber immer dieselbe Ordnungsnummer verwenden, bleibt klar festgelegt, wem jede Parzelle gehört.

Jeder Eigentümer erhält später ein Rundschreiben mit genauen Instruktionen über die Art und Weise, wie er seine Parzellen zu verpflocken hat: damit werden ihm ebenfalls seine Ordnungszahl, die er auf die Pflöcke zu schreiben hat, und das Termindatum für die Verpflockung mitgeteilt.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilung

Vorlesungen an der Allgemeinen Abteilung für Freifächer an der ETH.

Die sog. Freifächervorlesungen an der Eidg. Technischen Hochschule, Zürich beginnen am 20. April und schließen am 17. Juli 1948. Die Einschreibungen können bis zum 17. Mai bei der Kasse (Zimmer 36 c des Hauptgebäudes der ETH.) erfolgen. Wir verweisen auf das beim Rektorat zu beziehende Programm der Allgemeinen Abteilung für Freifächer für das Sommersemester 1948.